

### **Gesetzliche Voraussetzungen**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind unter

- Art. 7d IVG und Art. 14quater IVG oder Art. 15 Abs. 1 IVG
- Art. 4a IVV

sowie im KSBEM, Kap IV (0619-0621) unter dem Dach der Frühintervention und im Kap VII ab RZ 1001 (-1017) im Rahmen der beruflichen Massnahmen beschrieben.

### **Kurzbeschrieb**

Das Produkt "Schnuppercoaching" ist eine punktuelle Begleitung der Jugendlichen und proaktive Unterstützung im Finden und Durchführen von Schnupperlehren im ersten Arbeitsmarkt. Das Programm umfasst die Unterstützung beim Erstellen/Überarbeiten des Bewerbungsdossiers, ein Bewerbungscoaching und die Sicherstellung der Akquise von Schnupperlehren. Die Suche nach einem Schnuppereinsatzplatz kann durch die IV-Stelle im Rahmen von Art. 14 quater unterstützt werden, wenn der/die Jugendliche aus gesundheitlichen Gründen eine Erschwernis darin hat.

Schnuppereinsätze von 1-10 Arbeitstagen stellen keine Eingliederungsmassnahme der IV dar und lösen somit keine akzessorischen Leistungen wie (Reisepesen, Zehrgeld, UV IV, etc.) aus.

### **Voraussetzung**

- Anbieter müssen beide Produkte "Berufsfindung" und "Schnuppercoaching" in ihrem Angebot führen. Die beiden Massnahmen können einzeln oder gemeinsam als Paket zugesprochen werden.

### **Zielgruppe**

Die Zielgruppe des Produktes "Schnuppercoaching" umfasst Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13-25 Jahren, die

- das 13. Altersjahr vollendet haben und
- aus gesundheitlichen Gründen Unterstützung bei der Suche nach Schnuppereinsätzen im ersten Arbeitsmarkt brauchen
- es handelt sich in der Regel um Jugendliche, die einen Ausbildungsplatz im ersten Arbeitsmarkt suchen
- sie müssen eingliederungsfähig sein (d.h. in der Lage die ausgewählten Berufe in der Praxis zu erproben)
- die Berufswahl ist soweit fortgeschritten, dass 2-3 Berufsfelder gewählt sind und die versicherte Person bereit ist zum Schnuppern
- die Motivation für das Schnuppern ist vorhanden

### **Ziele**

- Berufswahl ist (soweit möglich) getroffen und in der Praxis mittels Schnuppereinsätzen überprüft
- Es sollen zumindest 3-6 Schnupperlehren stattfinden (2-3 Berufe und im Favorit mehrfach geschnuppert)
- Die Eignung (praktische Möglichkeiten, gesundheitliche Möglichkeiten, Schulwissen, kognitive Fähigkeiten) und das Ausbildungsniveau für den ausgewählten Beruf sind geprüft
- Der passende Ausbildungsrahmen (erster oder zweiter Arbeitsmarkt) kann empfohlen werden

### **Inhalt**

Die 2-3 Berufsfelder (die z.B. über das Produkt "Berufsfindung" oder mit der IV-Berufsberatung festgelegt wurden) werden in der Praxis mit den Schnupperlehren von 1-10 Tagen überprüft. Idealerweise finden mehrtätige Schnuppereinsätze statt. Bei der Suche nach Schnuppereinsätzen wird der/die Jugendliche durch den Leistungserbringer begleitet und unterstützt. Dabei profitiert die

versicherte Person deutlich vom Netzwerk des Leistungserbringers im ersten Arbeitsmarkt. Der Leistungserbringer geht, wenn nötig, aktiv auf potentielle Arbeitgeber für die Akquise eines Schnupper-einsatzplatzes zu.

Ziel ist neben dem "Erleben" der Berufswelt auch ein erstes Überprüfen der notwendigen Rahmenbedingungen (z.B. kleiner Ausbildungsbetrieb, intensives/lockeres Coaching etc.) und der Realisierbarkeit des angestrebten Berufswunsches im ersten Arbeitsmarkt (kognitive, praktische und gesundheitliche Fähigkeiten sowie wirtschaftliche Verwertbarkeit). Der/die Coach/in nimmt an Auswertungsgesprächen teil. Der/die Coach/in kann durch diese Massnahme eine detaillierte Rückmeldung zur Eignung der versicherten Person bezüglich der gewählten Berufsrichtung, der Arbeitsmarktfähigkeit und dem Ausbildungsniveau geben bzw. diese bei den Arbeitgebern/Schnupperbetrieben erfragen. Am Ende der Massnahme verfasst der Anbieter einen Schlussbericht und gibt eine Handlungsempfehlung ab. Der Inhalt des Abschlussberichts geht ein auf: Beurteilung der Schnuppereinsätze, mögliche passende Berufsfelder, Ergebnisse schulische Niveauabklärung, Empfehlung weiteres Vorgehen inkl. entsprechende Begründung (z.B. Unterstützung Lehrstellensuche, Ausbildung im Rahmen Supported Education, Ausbildungsfähigkeit nicht gegeben, Brückenangebote nötig etc.).

Weiter ist der Leistungserbringer verantwortlich für die Koordination der involvierten Stellen (IV-BB, Schule, ev. Gemeinde/Beistand, Therapie, Erziehungsberechtigte). Bei Schwierigkeiten wird frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Eingliederungsfachperson aufgenommen. Die Berichte werden gemäss Vorgaben der IV-Stelle gemäss Berichtsvorlage verfasst.

#### **Dauer**

Das Produkt wird in der Regel für 6 Monate zugesprochen. Es steht ein maximales Stundendach von 30 zur Verfügung.

#### **Berichterstattung**

Der Abschlussbericht ist bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Massnahme der Eingliederungsfachperson einzureichen. Die inhaltlichen Bestandteile werden durch die SVA-Berichtsvorlage vorgegeben.

Bei Gefährdung der vereinbarten Ziele während der Massnahme muss mit der Eingliederungsfachperson unmittelbar Kontakt aufgenommen werden. Absenzen ab 3 Tage sind der fallführenden Person direkt zu melden.

#### **Abgrenzung des Produktes**

Das Produkt "Schnuppercoaching" kann auf dem Produkt "Berufsfindung" aufbauen oder auch direkt in Auftrag gegeben werden nach Berufsklärung durch die IV-Berufsberatung. Für das Produkt "Schnuppercoaching" sind bereits 2-3 Berufsrichtungen gewählt, die in der Praxis überprüft werden sollen. Beim Produkt "Berufsfindung" müssen diese noch eruiert werden.

Beim "Schnuppercoaching" geht es um die Suche nach einer Schnupperlehre für das Kennenlernen der Berufswelt und das Überprüfen der Realisierbarkeit von Berufsideen sowie die Festigung der Berufswahl.

Bei der Lehrstellensuche geht es bei Schnuppereinsätzen um Bewerbungsschnuppern oder Schnuppern im letzten Schuljahr.